

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26281 –**

Aktueller Sachstand in Sachen Sterbehilfe

Vorbemerkung der Fragesteller

Die gesellschaftliche Diskussion zur Sterbehilfe hat spätestens mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in Sachen Sterbehilfe (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 1–343) an Fahrt aufgenommen. Viele Menschen blicken auf die Mitglieder des Deutschen Bundestages und fordern oder erwarten eine Neuregelung des Sterbehilferechts. Die Bundesregierung hat sich eines Standpunktes hinsichtlich einer möglichen Neuregelung des Sterbehilferechts enthalten und wertet laut eigener Aussage das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus (Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/21373, S. 7). Trotzdem sammelt die Bundesregierung Informationen und Wissen zu der Thematik, befragt Sachverständige und Experten und führt die Aufsicht über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das für die Erlaubniserteilung zum Erwerb eines tödlich wirkenden Medikaments zuständig ist (Vorbemerkung der Fragesteller und Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21373, S. 1).

1. Wie weit ist die erneute Prüfung des Nichtanwendungserlasses bzw. der Bitte an das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte, Anträge auf Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnis zur Selbsttötung zu versagen, die ausweislich eines der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Kurzvermerkes des Referats 122 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 26. Februar 2020 vorgenommen werden sollte, vorangeschritten, oder wurde diese bereits abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wann ist mit dem Abschluss der Neubewertung zu rechnen?

2. Hat die angekündigte Abwägung hinsichtlich der Rückschlüsse aus dem Urteil seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, welche ausweislich eines der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Kurzvermerkes des Referats 122 des Bundesministeriums

für Gesundheit vom 26. Februar 2020, vorgenommen werden sollte, bereits stattgefunden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wann ist mit dem Abschluss des Abwägungsprozesses zu rechnen?

8. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln in den Verfahren gerichtet auf Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnis zum Zweck der Selbsttötung?

Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anhängigen Anträge auf Erlaubniserteilung des Erwerbs eines tödlich wirkenden Medikaments zur Selbsttötung (bitte begründen)?

Die Fragen 1, 2 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie die Bundesregierung in der Antwort auf die Fragen 1 bis 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Weiteres Vorgehen der Bundesregierung in Sachen Sterbehilfe nach dem Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 2020 – 1 BvL 2/20, Rn. 1 –bis 17“, Bundestagsdrucksache 19/22407, ausgeführt hat, unterliegt die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), verpflichtet sein kann, eine Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung zu erteilen, der gerichtlichen Überprüfung. Mit Urteilen vom 24. November 2020 hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln fünf dieser Klagen abgewiesen und in der Sache entschieden, dass schwerkranke Menschen nach derzeitiger Rechtslage keinen Anspruch auf den Zugang zu einem Betäubungsmittel zur Selbsttötung haben. Gegen die Urteile des VG Köln wurde die Berufung jeweils zugelassen. Der Abschluss der Rechtsmittelverfahren bleibt abzuwarten.

3. Hat es innerhalb der Bundesregierung zwischenzeitlich eine vertiefte Diskussion über eine mögliche Positionierung, ob und wie die Suizidasistenz reguliert werden kann, stattgefunden?

Wenn nein, wann ist mit dieser Diskussion zu rechnen?

6. Wie viele Stellungnahmen zur Neuregelung der Sterbehilfe, wie sie vom Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn Anfang des Jahres 2020 gegenüber verschiedenen Verbänden, Institutionen und Vertretern der Wissenschaft und Kirchen teils explizit gefordert wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21373), sind mit Stand der Weiterleitung dieser Anfrage beim Bundesministerium für Gesundheit eingegangen?

Wurden bereits alle Stellungnahmen ausgewertet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Stellungnahmen?

7. Wie sehen die weiteren Planungen der Bundesregierung und insbesondere des Bundesministeriums für Gesundheit in Sachen Sterbehilfe aus?

Wie sollen die bisher generierten Informationen, beispielsweise durch die Prozessbeobachtungen der Verfassungsbeschwerden gegen § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB), der Prozessbeobachtungen der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln und die Rückschlüsse aus den in der Antwort zu Frage 6 genannten eingereichten Stellungnahmen von der Bun-

desregierung und dem Bundesministerium für Gesundheit verarbeitet werden?

Die Fragen 3, 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Bundesministerium für Gesundheit sind bislang 55 Stellungnahmen und Beiträge von Verbänden, Organisationen, Kirchen und Sachverständigen zu einer möglichen Neuregelung der Suizidassistenz übermittelt worden. Zudem ist ein Entwurf für einen interfraktionellen Antrag von MdB Helling-Plahr, Lauterbach, Sitte u. a. sowie ein Gesetzentwurf von MdB Künast, Keul u. a. bekannt geworden. Dies spricht dafür, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestag eine Befassung aus der Mitte des Parlaments heraus anstreben. Das BMG hat zwischenzeitlich in Ausarbeitung der Stellungnahmen einen hausinternen Arbeitsentwurf erstellt. Eine abschließende Positionierung der Bundesregierung über das Ob und Wie einer möglichen Neuregelung der Suizidhilfe liegt jedoch noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Gesundheit bereits, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten, Maßnahmen unternommen, um zu einer, wie aus einem der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Vermerkes des Referats 122 vom 21. Februar 2020 bekannt ist, guten Lösung (Anmerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller: in Sachen Sterbehilfe) beizutragen, die den Werten von Leben und Selbstbestimmung gleichermaßen gerecht wird?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Wenn nein, bitte begründen, wieso bisher keine Maßnahmen getroffen wurden?

Nach seinerzeitiger Einschätzung sollten die Urteilsgründe des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung zu § 217 Strafgesetzbuch wie auch der Ausgang des Vorlageverfahrens nach Artikel 100 Absatz 1 Grundgesetz zu der Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 6 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) abgewartet und in weitere Überlegungen, wie zukünftig vorgegangen werden soll, einbezogen werden.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2020, Aktenzeichen 1 BvL 2/20, 1BvL 3/20, 1 BvL 4/20, 1 BvL 5/20, 1 BvL 6/20, 1 BvL 7/20, hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Unzulässigkeit der Vorlagen festgestellt. Mit der Unzulässigkeitsentscheidung ist das Verfahren der konkreten Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht abgeschlossen und in den vor dem VG Köln seinerzeit anhängigen Ausgangsverfahren entfiel der Aussetzungsgrund. Der Ausgang dieser Verfahren einschließlich der Rechtsmittelverfahren ist abzuwarten.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 1, 2 und 8 verwiesen.

5. Wird ein Regelungsvorschlag, wie von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht am 6. März 2020 in einem Interview zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Sterbehilfe angekündigt (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/justizministerin-lambrecht-strebt-sterbehilfe-regelung-noch-in-dieser-legislatur-an-a-26b2b13a-124d-4a81-aa28-323e1471516f>), von der Bundesregierung erarbeitet, und gibt es insbesondere im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsprechende Planungen?

Der in der Frage genannte Artikel bezieht sich auf ein Interview der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Rheinischen Post, das am 6. März 2020 erschienen ist. Darin erklärt sie, dass es eine Gewissensentscheidung frei von Fraktionsdisziplin bleiben müsse, wie die Suizidhilfe gesetzlich geregelt werde. Sie hält es deshalb unverändert für notwendig, eine Neuregelung zur Suizidhilfe über Gruppenanträge aus der Mitte des Bundestages zu initiieren. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz plant daher nicht, einen eigenen Vorschlag vorzulegen.

9. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie viele Anträge auf Kostenübernahme eines assistierten Suizides seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 bei den gesetzlichen Krankenkassen eingegangen sind?

Wenn ja, in welchem Bearbeitungsstand befinden sich diese Anträge?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit September 2020 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gestellt, und wie viele wurden bereits abgelehnt?

Seit dem 1. September 2020 wurden beim BfArM 19 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung gestellt. Bis zum 29. Januar 2021 wurden fünf dieser Anträge abgelehnt.

11. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 insgesamt gestellt, wie viele wurden davon bewilligt, wie viele wurden davon abgelehnt (bitte jeweils nach Datum der Antragstellung, Datum des Eingangs eines Widerspruches, Datum der Entscheidung über den Widerspruch – und mit welchem Ergebnis –, Datum der Zustellung der Klage, Verfahrensstand der Klageverfahren und ggf. Datum der Beendigung des Klageverfahrens aufschlüsseln)?

Seit dem 2. März 2017 wurden beim BfArM insgesamt 209 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung gestellt. In keinem Fall wurde ein Antrag bewilligt, 136 Anträge wurden abgelehnt. 45 Widersprüche wurden durch Widerspruchsbekleid zurückgewiesen, ein Widerspruch wurde zurückgenommen, vier Widerspruchsverfahren sind noch anhängig. Die weiteren Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (Stand 1. Februar 2021):

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
05.03.2017					
07.03.2017					
07.03.2017					
11.03.2017					
12.03.2017	24.09.2018	14.12.2018	17.11.2017	Berufung anhängig	
13.03.2017	06.11.2018	28.2.2019			
15.03.2017					
21.03.2017					
21.03.2017					
23.03.2017					
24.03.2017					
25.03.2017			18.07.2017	abgewiesen	15.02.2019
26.03.2017					
29.03.2017					
30.03.2017					
04.04.2017					
10.04.2017					
18.04.2017					
19.04.2017					
25.04.2017	15.08.2018	02.01.2019			
29.04.2017	16.10.2018	22.01.2019	07.02.2019	abgewiesen	24.11.2020
30.04.2017					
03.05.2017	26.10.2018	12.03.2019			
07.05.2017					
12.05.2017					
18.05.2017					
23.05.2017					
24.05.2017					
30.05.2017					
30.05.2017			23.02.2018	Einstellung	23.06.2020
02.06.2017					
06.06.2017					
09.06.2017					
09.06.2017					
12.06.2017					
19.06.2017	24.09.2018	07.11.2018	26.10.2017	Berufung anhängig	
20.06.2017					
22.06.2017					
26.06.2017					
07.07.2017					
08.07.2017					
11.07.2017					
15.07.2017					
26.07.2017					
01.08.2017					
02.08.2017	13.08.2018	Rücknahme			
08.08.2017					
08.08.2017					
09.08.2017	04.09.2018	23.01.2019	26.02.2019	anhängig	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
10.08.2017					
11.08.2017					
11.08.2017					
13.08.2017	05.09.2018	26.11.2018	03.01.2019	abgewiesen	24.11.2020
14.08.2017					
14.08.2017					
18.08.2017					
19.08.2017					
20.08.2017					
22.08.2017					
31.08.2017					
07.09.2017					
14.09.2017					
08.10.2017					
09.10.2017					
09.10.2017					
11.10.2017					
12.10.2017					
17.10.2017					
18.10.2017	17.09.2018	07.11.2018			
19.10.2017					
19.10.2017					
23.10.2017	26.09.2018	15.11.2018			
25.10.2017	22.04.2020	04.05.2020	11.05.2020	Rücknahme	07.07.2020
25.10.2017					
01.11.2017	26.09.2018	26.11.2018	09.01.2019	Berufung anhängig	
10.11.2017					
15.11.2017					
26.11.2017					
06.12.2017					
11.12.2017					
18.01.2018	17.09.2018	15.11.2018			
23.01.2018					
29.01.2018					
30.01.2018					
11.02.2018					
11.02.2018					
20.02.2018					
25.02.2018	26.09.2018	08.05.2019			
27.02.2018					
01.03.2018					
05.03.2018					
15.03.2018					
16.03.2018					
19.03.2018	18.09.2018	08.11.2018			
20.03.2018					
28.03.2018					
09.04.2018					
10.04.2018					
13.04.2018					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
18.04.2018					
23.04.2018					
02.05.2018	15.09.2018	07.11.2018			
03.05.2018					
07.05.2018					
20.06.2018					
19.07.2018	10.01.2019	01.03.2019			
14.08.2018					
20.08.2018					
24.08.2018					
28.08.2018	29.01.2019	04.07.2019			
30.08.2018					
30.09.2018	12.02.2019	15.08.2019	02.10.2019	anhängig	
12.09.2018					
15.09.2018					
02.10.2018					
15.10.2018					
28.10.2018					
15.11.2018					
16.11.2018					
03.12.2018					
03.12.2018	29.05.2019	01.08.2019			
30.01.2019	09.07.2019	16.09.2019			
06.02.2019					
11.02.2019					
15.03.2019					
10.04.2019					
15.04.2019					
31.07.2019					
16.08.2019					
24.08.2019					
27.09.2019					
30.12.2019					
30.12.2019					
03.02.2020					
03.02.2020					
09.02.2020					
14.02.2020	02.07.2020	05.10.2020	23.11.2020	anhängig	
28.02.2020					
28.02.2020					
29.02.2020	17.04.2020	04.05.2020	11.05.2020	Rücknahme	07.07.2020
01.03.2020	08.04.2020	28.04.2020			
02.03.2020					
02.03.2020					
03.03.2020			12.06.2020*	Beschwerde anhängig	
08.03.2020	02.04.2020	28.04.2020			
09.03.2020					
10.03.2020					
10.03.2020					
10.03.2020					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
11.03.2020					
13.03.2020					
23.03.2020			12.06.2020*	Beschwerde anhängig	
26.03.2020					
31.03.2020					
03.04.2020	15.07.2020	11.09.2020	28.10.2020	anhängig	
06.04.2020	15.07.2020	11.09.2020	28.10.2020	anhängig	
08.04.2020	03.07.2020				
16.04.2020					
20.04.2020					
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020					
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020			
22.04.2020					
23.04.2020					
27.04.2020	23.05.2020	16.09.2020	24.06.2020	anhängig	
30.04.2020					
04.05.2020					
06.05.2020					
15.05.2020					
22.05.2020	16.07.2020	17.09.2020			
26.05.2020	19.08.2020	15.10.2020	24.11.2020	anhängig	
10.06.2020					
20.06.2020	31.07.2020				
25.06.2020	03.09.2020	27.10.2020			
09.07.2020	21.09.2020	15.10.2020	29.10.2020	anhängig	
21.07.2020	25.09.2020				
22.07.2020	22.02.2020	07.10.2020			
28.07.2020					
31.07.2020					
21.08.2020	01.10.2020	27.10.2020	24.11.2020	abgewiesen	11.12.2020
28.08.2020					
28.08.2020					
08.09.2020	20.01.2021				
08.09.2020	20.01.2021				
08.09.2020					
15.09.2020	20.01.2021				
15.09.2020					
16.09.2020	20.01.2021				
05.10.2020					
07.10.2020	16.11.2020	18.12.2020			
30.10.2020					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
30.10.2020					
22.11.2020					
22.11.2020					
23.11.2020					
24.11.2020					
29.11.2020					
29.11.2020					
14.12.2020					
25.01.2021					
27.01.2021					

* Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO

(Quelle: BfArM)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.